

Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

in der Neufassung der Beschlüsse der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom 24. April 2004, 12. November 2005, 18. November 2006, 22.11.2014, 21.11.2015 und 18.06.2016 (gültig ab 01.01.2017)

§ 1 Disziplinarmaßnahmen

(1) ¹Die KVN kann gegen Mitglieder¹, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, je nach der Schwere der Verfehlung, Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu 50 000 Euro oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren verhängen. ²Das gleiche gilt gegenüber Mitgliedern, die die Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, die ihnen im Rahmen der sonstigen von der KVN oder KBV übernommenen Aufgaben der ärztlichen Versorgung obliegen; soweit der Ausschluss von diesen Aufgaben nicht gesetzlich oder vertraglich geregelt ist, kann die KVN wegen gröblicher Verletzung dieser Pflichten auch den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss eines Mitgliedes von der Teilnahme an diesen Aufgaben beschließen.

(2) Eine Verwarnung ist die Missbilligung, ein Verweis ist der Tadel eines pflichtwidrigen Verhaltens mit der Aufforderung, die sich aus Gesetz, Satzung oder Vertrag ergebenden Pflichten in gehöriger Weise zu erfüllen.

§ 2 Bildung des Disziplinarausschusses, Amtsdauer

(1) Die Disziplinarbefugnisse werden von einem am Sitz der KVN gebildeten Disziplinarausschuss wahrgenommen.

(2) ¹Der Disziplinarausschuss besteht aus einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und zwei Mitgliedern der KVN als Beisitzer sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern; der / die Stellvertreter des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses muss / müssen die Befähigung zum Richteramt haben. ²Der Vorsitzende und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung der KVN für die Dauer von sechs Jahren gewählt; die Vertreterversammlung kann hierzu Vorschläge bei den Bezirksstellen einholen. ³§ 6 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend. ⁴Mitglieder des Vorstandes der KVN können nicht Mitglieder des Disziplinarausschusses sein.

§ 3 Beteiligte am Verfahren

¹Am Disziplinarverfahren sind beteiligt:

- a) das betroffene Mitglied,
- b) der Vorstand der KVN oder ein von ihm Bevollmächtigter.

²Sämtliche Beteiligte sind im Disziplinarverfahren antragsberechtigt, zu den Sitzungen zu laden und hierin zu hören.

§ 4 Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens

(1) Den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens stellt der Vorstand der KVN.

¹Soweit in dieser Disziplinarordnung vom Vertragsarzt, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, ermächtigten Krankenhausarzt, Vorsitzenden, Geschäftsführer, Mitarbeiter, etc. gesprochen wird, steht die jeweilige Formulierung auch für die weibliche Form; Auf die Aufnahme dieser Formulierung in den Text ist aus Gründen der Lesbarkeit dieser Bestimmungen verzichtet worden.

(2) ¹Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Bekanntwerden der Verfehlung zwei Jahre oder seit der Verfehlung fünf Jahre vergangen sind. ²Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, kann der Antrag gestellt werden, solange die Verfolgung der Straftat nicht verjährt ist.

(3) Der Vorstand kann den Antrag zurücknehmen, solange der Disziplinausschuss in der Sache nicht abschließend entschieden hat.

§ 5 Mitteilung an das betroffene Mitglied; Ermittlungen des Vorsitzenden

¹Der Antrag nach § 4 ist dem Vorsitzenden des Disziplinausschusses zuzuleiten. ²Dieser teilt dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief die ihm vorgeworfenen Verfehlungen mit der Aufforderung mit, binnen einer angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. ³Der Vorsitzende des Disziplinausschusses stellt die Ermittlungen an, die er zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält. ⁴Zeugen und Sachverständige können schriftlich oder mündlich gehört werden; § 7 gilt entsprechend.

§ 6 Mündliche Verhandlung

(1) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, muss der Entscheidung des Disziplinausschusses eine mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung vorausgehen, zu der das betroffene Mitglied mit dem Hinweis zu laden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt werden kann. ²Die Ladung soll spätestens 14 Tage vor der mündlichen Verhandlung zugestellt sein. ³Sie muss den Gegenstand der Beschuldigung enthalten. ⁴Das betroffene Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen; er kann sich auch des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen.

(2) ¹Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden des Disziplinausschusses. ²Dieser leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. ³Er hat dahinzuwirken, dass der Sachverhalt klargestellt und dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit gegeben wird, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. ⁴Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Beweismittel

¹Als Beweismittel kann der Disziplinausschuss alle Unterlagen heranziehen, die ihm freiwillig überlassen werden, sowie Zeugen und Sachverständige anhören, die sich freiwillig zur Verfügung stellen. ²Die Mitglieder der KVN sind auf Ladung des Vorsitzenden des Disziplinausschusses zum Erscheinen im Verhandlungstermin und zur Aussage als Zeugen oder Sachverständige verpflichtet, soweit sie nicht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt sind. ³Im Übrigen wird wegen der Beweismittel ergänzend auf die Vorschriften des SGB X verwiesen. ⁴Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

§ 8 Aussetzung des Verfahrens

¹Ist gegen das betroffene Mitglied wegen derselben Tatsachen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, ein gerichtliches Strafverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet worden, so kann das Disziplinarverfahren durch den Vorsitzenden des Disziplinausschusses bis zur Beendigung des entsprechenden Verfahrens ausgesetzt werden.

²Für die Entscheidung im Disziplinarverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bzw. Strafbefehls oder des berufsgerichtlichen Urteils bindend.

³Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren (z.B. Einstellung gemäß §§ 153, 153 a StPO) getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 9 Entscheidung des Disziplinausschusses

(1) ¹Der Disziplinausschuss trifft seine Entscheidung durch Beschluss nach geheimer Beratung und Abstimmung mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. ²Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig. ³Die Entscheidungen können auf Einstellung des Verfahrens oder auf Verhängung von Disziplinarmaßnahmen lauten. ⁴Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn nach dem Ergebnis der Verhandlung festgestellt ist, dass eine Pflichtverletzung nicht vorliegt, nicht ausreichend nachzuweisen oder so geringfügig ist, dass eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt erscheint.

(3) ¹Entscheidungen nach mündlicher Verhandlung werden durch Verlesen der Formel und Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe verkündet. ²An Stelle der Verkündung kann eine schriftliche Entscheidung ergehen.

(4) ¹Die Entscheidungen des Disziplinausschusses sind schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. ²Sie sind von den Mitgliedern des Disziplinausschusses zu unterschreiben. ³Sie sind dem Mitglied mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen. ⁴Die Entscheidungen müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. ⁵Dem Vorstand der KVN sind die Entscheidungen bekannt zu geben.

§ 10 – Entscheidungen des Vorsitzenden des Disziplinausschusses

(1) ¹Der Vorsitzende des Disziplinausschusses stellt das Disziplinarverfahren ein, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens nachträglich entfallen. ²Dies gilt insbesondere bei einer Antragsrücknahme nach § 4 Absatz 3 oder bei Ende der Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, dem betroffenen Mitglied zuzustellen und muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 11 Aufrechnung der Geldbußen mit Honoraransprüchen

Geldbußen können vom vertragsärztlichen Honorar oder von anderen Ansprüchen des Mitgliedes an die KVN einbehalten werden.

§ 12 Kosten des Verfahrens, Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) ¹Die Kosten des Verfahrens sind dem betroffenen Mitglied aufzuerlegen, wenn der Disziplinausschuss eine Disziplinarmaßnahme gegen das Mitglied ausspricht. ²Wird das Verfahren nach § 9 Abs. 2 eingestellt, so werden die Kosten des Verfahrens von der KVN getragen. ³Die Kosten und Auslagen, die dem betroffenen Mitglied entstanden sind, werden nur dann in Höhe seiner zur Verteidigung notwendigen Aufwendungen erstattet, wenn nach dem Ergebnis der Verhandlung festgestellt wurde, dass eine Pflichtverletzung nicht vorliegt (§ 9 Abs. 2, 1. Alternative). ⁴Bei einer Einstellung nach § 10 Abs. 1 entscheidet der Vorsitzende des Disziplinausschusses nach billigem Ermessen, wer die Kosten und Auslagen zu tragen hat; der bisherige Verfahrensstand ist zu berücksichtigen.

(2) Zeugen und Sachverständige werden auf Antrag nach Maßgabe des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

(3) Für den Fall, dass das betroffene Mitglied zur Erstattung von Kosten verpflichtet ist, werden diese nach Maßgabe des Absatzes 4 von dem Vorsitzenden des Disziplinausschusses festgesetzt.

(4) Zu den Kosten des Verfahrens gehören:

- (a) Entschädigungen der Mitglieder des Disziplinausschusses nach der Entschädigungsordnung für ehrenamtliche Mandatsträger der KVN in der jeweils geltenden Fassung;
- (b) Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gemäß Abs. 2;

(c) eine Auslagenpauschale für Telefon-, Porto- und Kopiekosten in Höhe von 25 €.

§ 13 Inkrafttreten

Die Neufassung der Disziplinarordnung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Sie tritt nach der Bekanntmachung gemäß § 14 der Satzung in Kraft.